Mit Sicherheit innovativ.

Republik Österreich,
vertreten durch den Bundesminister für Finanzen
Abt. I/10
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien

Angebot "BMF Betriebsangebot Vorhaltemanagement VV (Betrieb 2026)"

Angebot Nummer: 202501785-62552469

Kennzeichen aus PRM: VV-X-BETR VKVM 2026

Leistungsbeschreibung

Das gegenständliche Betriebsangebot regelt den laufenden Betrieb der Verbundkomponente VM (VK VM), welcher Teil des BMF-Produktes VK-Zentral der Sektion I/10 – IT Steuer bzw. Teil der BRZ-Solution VK ist.

Termine

Geplanter Start der Leistungserbringung:	mit Beauftragung
Geplantes Ende der Leistungserbringung:	unbefristet

Entgelte und Verrechnungsmodalitäten

Die Gesamtsumme der Entgelte beträgt € 331.167,00 netto jährlich. Es wird keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Das Dokument "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BMF Betriebsangebot Vorhaltemanagement VV (Betrieb 2026)'" ist integrierter Bestandteil dieses Angebots. Dieses Dokument enthält schutzwürdige und sicherheitsrelevante Informationen, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Im Fall von Widersprüchen gehen die Detailregelungen des Dokuments "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BMF Betriebsangebot Vorhaltemanagement VV (Betrieb 2026)'" diesem Angebot vor.

Wien, 22.12.2025

BRZ		
	Unterzeichner	ppa. Günther Michael Lauer
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-22T14:08:45+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

BRZ		
	Unterzeichner	ppa. Claus Josef Haiden
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-22T17:36:45+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	